

bedarf, wird von einer solchen Beglaubigung der Zeugensigna nichts berichtet, und sie ist auch mit dem Wesen der Unterfertigung durch Zeugen kaum vereinbar. Sobald man, was vielleicht seit Leogivild, sicher seit Reccessvind geschah, Handzeichen der Zeugen zuliess, mussten sie auch für sich genügen und konnten es um so eher, als sie, wie wir oben sahen, oft individuell gestaltet waren. Eine Art von Beglaubigung fand dabei wohl nur in der Weise statt, dass der Urkundenschreiber die Namen der Zeugen zu deren Handzeichen setzte.

Die selbständige Beweiskraft der westgothischen Urkunde ruhte, wie die Zusätze Ervigs zu einigen Gesetzen im 5. Titel des II. Buches zeigten, allein in der Unterfertigung des Ausstellers. Deshalb galt es gegenüber der Anfechtung einer Urkunde, namentlich wenn der Aussteller verstorben war, sowie gegenüber der Abläugnung einer Unterfertigung vor allem die Echtheit der Unterfertigung festzustellen. Hierzu aber diente bei den Westgothen neben dem Zeugenbeweis besonders die Schriftvergleichung, ein Institut, welches sich bei den Franken und Langobarden nur in ganz beschränktem Maasse findet¹. Das reine germanische Beweisrecht konnte ihm nur einen weit geringeren Raum gewähren, als das romanisierte Beweisrecht der Westgothen.

1) Siehe darüber besonders Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 422 f. 425 f.
